Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8036**

16. Wahlperiode 13. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7922 –

Implikationen der neuen ALG-II-Verordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Januar 2008 ist die neue Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld-II-Sozialgeld (Arbeitslosengeld-II-Sozialgeldverordnung – ALG-II-V) in Kraft getreten. Entgegen eines anderslautenden Votums des Petitionsausschusses (Bundestagsdrucksache 16/6618) und des Deutschen Bundestages vom 25. Oktober 2007 (Plenarprotokoll 16/121 S. 12642) wird darin unter anderem geregelt, dass bereitgestellte Vollverpflegung jenseits einer Bagatellgrenze pauschal in Höhe von 35 Prozent der monatlichen Regelleistung auf die Grundsicherung angerechnet wird. Auch für eine Reihe anderer umstrittener Tatbestände trifft die Verordnung neue Anrechnungsregelungen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass sie sich mit der in Kraft gesetzten Verordnung über das einstimmige Votum des Petitionsausschusses und den ebenfalls einstimmig erklärten Willen des Deutschen Bundestages hinwegsetzt?

Der Petitionsausschuss kritisierte die bislang von der Rechtslage abweichende Verwaltungspraxis, die eine pauschalierte Einkommensanrechnung in Höhe von 35 Prozent der Regelleistung vorsah, da dies aus Sicht des Petitionsausschusses eine Kürzung der Regelleistung sei. Nach der früheren Regelung in § 2 Abs. 4 der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Arbeitslosengeld-II-Sozialgeldverordnung wäre jedoch mit dem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit 205 Euro monatlich sogar ein höherer Wert als der in der Regelleistung enthaltene Anteil für Ernährung zu berücksichtigen gewesen. Mit der vorgenommenen Änderung und der dabei eingeführten Bagatellgrenze wurde aus Sicht der Bundesregierung dem Votum des Petitionsausschusses weitgehend entsprochen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 12. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des Petitionsausschusses, dass eine solche Leistungsabsenkung dem Prinzip der Pauschalisierung der Regelleistung widerspricht?

Bei einer vorübergehenden stationären Unterbringung wird nicht die Regelleistung abgesenkt oder ein Bedarf abweichend festgesetzt.

Vielmehr handelt es sich um die Berücksichtung von Einkommen. Mit der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ist im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angelegt, dass ein Hilfebedürftiger lediglich ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält. Damit wird die Pauschalierung der Leistungen nicht in Frage gestellt. Ansonsten müsste in allen Fällen, in denen ein Hilfebedürftiger wegen zu berücksichtigendem Einkommen nicht die volle Regelleistung erhält, eine unzulässige „Kürzung“ oder eine abweichende Bedarfsfestlegung vorliegen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des Petitionsausschusses und von Fachleuten, dass die Regelung einer teilweisen oder vollständigen Anrechnung von Sachleistungen bei stationärer Unterbringung auf dem Verordnungswege rechtswidrig ist bzw. materiell ins Leere greift, weil eine solche Regelung nicht im Wege der Verordnung getroffen werden kann, sondern einer gesetzlichen Grundlage bedarf?

Die mit § 2 Abs. 5 ALG-II-V getroffene Regelung zur Berechnung von Einnahmen in Geldeswert hat ihre gesetzliche Grundlage in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 13 Nr. 1 SGB II.

4. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der am 12. Dezember 2007 im Ausschuss für Arbeit und Soziales geäußerten Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit sowie anderer Experten, dass die neue Anrechnungsregelung mehr Verwaltungskosten verursacht als sie an Einsparungen zu erbringen vermag?

Unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung war auch vor Inkrafttreten der neuen Arbeitslosengeld-II-Sozialgeldverordnung zum 1. Januar 2008 als Einkommen zu berücksichtigen. Die mit der Klarstellung in § 2 Abs. 5 ALG-II-V gleichzeitig eingeführte Bagatellgrenze führt nun in vielen Fällen dazu, dass keine Berücksichtigung erfolgt. Damit werden im Vergleich zu der bis 31. Dezember 2007 üblichen Verwaltungspraxis Verwaltungskosten eingespart. Die Aussagen der Bundesagentur für Arbeit – und möglicherweise auch der anderen Experten – bezogen sich auf die Verwaltungspraxis vor Einführung der Bagatellgrenze.

5. Wie lässt sich aus Sicht der Bundesregierung die 35-prozentige Absenkung der Regelleistung jenseits der Bagatellgrenze bei Verpflegung im Krankenhaus vor dem Hintergrund des Umstands rechtfertigen, dass Menschen bei Krankenhausaufenthalten Mehrkosten (etwa für Telefon, Kleidung, Hygieneartikel) entstehen, die nicht durch staatliche Leistungen abgedeckt sind?

Die Regelleistung wird nicht abgesenkt, sondern Einnahmen in Geldeswert als Einkommen berücksichtigt. Im Übrigen enthält die pauschalierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2) neben dem Bedarf für Ernährung u. a. auch Bedarfe für Kleidung, Körperpflege und Bedarfe des täglichen Lebens. Ausgaben in diesen Bereichen sind aus der Regelleistung zu bestreiten.

6. Fällt das Begrüßungsgeld für Neugeborene, das in manchen Kommunen gezahlt wird, unter die neu getroffene Regelung des § 1 Abs. 1 Punkt 1 der ALG-II-V und wird damit auf die Grundsicherung angerechnet?

7. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Umstand vor dem Hintergrund, dass sie an anderer Stelle für eine Nichtanrechnung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene plädiert hat (vgl. Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. Dezember 2007 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann – Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 16/7639)?

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG-II-V wurde nicht neu geregelt, sondern besteht in dieser Formulierung seit 1. Januar 2005. Zur Frage der Berücksichtigung des „Begrüßungsgeldes" wird auf die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann (Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 16/7639) verwiesen.

8. Welche einmaligen Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen und 50 Euro übersteigen, müssen nach Ansicht der Bundesregierung entsprechend dem § 1 Abs. 1 Punkt 1 der Verordnung von den Grundsicherungsträgern angerechnet werden (bitte vollständig auflisten)?

9. Welche Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären, sind nach Ansicht der Bundesregierung entsprechend dem § 1 Abs. 1 Punkt 2 der Verordnung von den Grundsicherungsträgern anzurechnen (bitte vollständig auflisten)?

10. Welche Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht gerechtfertigt wären, müssen nach Ansicht der Bundesregierung entsprechend dem § 1 Abs. 1 Punkt 3 der Verordnung von den Grundsicherungsträgern angerechnet werden (bitte vollständig auflisten)?

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer ausdrücklichen Regelung. Deshalb werden in § 1 ALG-II-V Einnahmen aufgezählt, die ergänzend zu den Regelungen in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB II oder in anderen Gesetzen (z. B. nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, nach § 58 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 Abs. 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) nicht als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen sind.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ALG-II-V enthalten daher keine Regelungen zur Anrechnung von Einnahmen, sondern benennen nur solche Einnahmen, die bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend sind auf Grund der Vielfalt der möglichen Einkommensarten vollständige Auflistungen der zu berücksichtigenden Einnahmen nicht möglich.

11. Wo bestehen nach Ansicht der Bundesregierung auf Seiten der Grundsicherungsträger Ermessensspielräume bei der Anrechnung solcher Leistungen bzw. Zuwendungen, wie sie in den Fragen 8, 9 und 10 aufgelistet wurden (bitte konkret für jede Leistung ausführen)?

12. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die bisherige Häufigkeit und Art der Nutzung von Ermessensspielräumen durch die Grundsicherungsträger bezüglich der in den Antworten auf die Fragen 8, 9 und 10 aufgelisteten Zuwendungen und Leistungen?

13. Wie bewertet die Bundesregierung das Bestehen solcher Ermessensspielräume vor dem Hintergrund des Gebots der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und der Gewährung einheitlicher Leistungen?

Die Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ALG-II-V räumen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende keinen Ermessensspielraum ein. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, sind die genannten Einnahmen nicht als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen. Damit wird das Gebot der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und der Gewährung einheitlicher Leistungen beachtet.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333